



## **Statuten**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

---

#### **Art. 1**

Unter dem Namen Fischereiverein Oberemmental besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein mit Sitz in Langnau. Dieser setzt sich zum Ziel, die ihm anvertrauten Gewässer im Rahmen des öffentlichen Interesses zu bewirtschaften. Der Verein setzt sich gemeinnützig im Allgemeininteresse für die Uferpflege, die Förderung der Biodiversität und die Arterhaltung in unseren Gewässern ein. Der Fischereiverein setzt sich für die Fischereiethik ein und pflegt die Kameradschaft am Wasser. Er ist Mitglied der Pachtvereinigung Emmental. Er unterstützt alle Bestrebungen zur Reinhaltung der Gewässer und kann auch Institutionen, welche dieses Ziel auf breiter Basis anstreben, unterstützen und ihnen beitreten.

Er unterhält eine Brutanstalt und eine Aufzuchtanlage, um den Fortbestand der heimischen Fische zu sichern und zu unterstützen.

Er kann ferner geeignete Gewässer in Pacht nehmen und diese unter Wahrung einer zweckmässigen Bewirtschaftung den Mitgliedern zugänglich machen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **II. Mitgliedschaft**

---

#### **Art. 2**

Mitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Jungfischer können Mitglied werden, sobald sie das 10. Altersjahr zurückgelegt haben. Es benötigt aber die Unterschrift des erziehungsberechtigten Elternteils. Wer als Jungfischer in den Verein



eintritt, wird automatisch ab dem 18. Lebensjahr zum Vollmitglied mit entsprechendem Mitgliederbeitrag.

### **Art. 3**

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, unter Bekanntgabe an der nächsten Vereinsversammlung. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

### **Art. 4**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Vollmitgliedern
- b) Gönnern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jungfischern

Vollmitglieder, welche dem Verein ununterbrochen 25 Jahre angehört haben, werden zu Veteranen ernannt. Diese bezahlen noch einen von der HV bestimmten, angemessenen Beitrag. Personen, die sich um den Verein oder das Fischereiwesen verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die jeweiligen Mitgliederbeiträge aller Kategorien werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

### **Art. 5**

Jedes Mitglied ist in zumutbarem Rahmen verpflichtet, Verstöße gegen die geltenden Fischereivorschriften wie auch den Gewässerschutz an eine geeignete Stelle oder Behörde zu melden.

### **Art. 6**

Der Austritt aus dem Verein muss vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.



### **Art. 7**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, dessen Interessen entgegenarbeiten oder sich gegen die Fischereivorschriften vergangen haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Rekurs an die Vereinsversammlung bleibt dem Ausgeschlossenen vorbehalten. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen, haften aber dem Verein gegenüber für ihre rückständigen Verpflichtungen. Die Berechtigung zum Tragen eines allfälligen Vereinsabzeichens fällt mit dem Austritt oder Ausschluss dahin.

## **III. Mittel**

---

### **Art. 8**

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Erträgnisse aus Veranstaltungen aufgebracht.

Die Kosten für den Laichfischfang, die Aufzucht und den Aussatz werden, soweit möglich, aus den staatlichen Beiträgen bestritten.

### **Art. 9**

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind spätestens innert 60 Tagen nach deren Festsetzung zu entrichten. Im letzten Quartal Eintretende haben für das laufende Jahr keinen Beitrag zu leisten.

### **Art. 10**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.



## **IV. Organisation**

---

### **Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **Art. 12**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn dringliche oder besonders wichtige Geschäfte es als notwendig erscheinen lassen oder wenn ein Drittel der Mitglieder ein solches Verlangen stellt.

### **Art. 13**

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen, wobei wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen
- Auflösung des Vereins, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen müssen
- Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung gemäss Art. 22



## **Art. 14**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Technischem Leiter
- 2 bis 4 Beisitzern

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, einzeln oder gesamthaft. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

## **Art. 15**

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 2 Mitgliedern. Ihm obliegen insbesondere:

- Vorberatung der an der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen
- Bezeichnung der Delegierten
- Vorschläge zuhanden der Pachtvereinigung Emmental für die Ernennung von freiwilligen Fischereiaufsehern
- Erlass von Regulativen
- Vorbereitung und Durchführung des Laichfischfanges, das Aussetzen der Jungbrut und der Sömmerlinge sowie die Rettung des Fischbestandes bei Katastrophen



- Ausschluss von Mitgliedern
- Die Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär oder Kassier. Im Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

### **Art. 16**

Der Vorstand entscheidet endgültig über alle Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von CHF 5000.– nicht übersteigen.

### **Art. 17**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, welche für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet schriftlichen Bericht und Antrag an die Vereinsversammlung.

### **Art. 18**

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Vereinsversammlung. Er sorgt für die richtige Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Einhaltung der Statuten. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

### **Art. 19**

Der Sekretär führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenz. Er bedient nötigenfalls auch die Presse.

### **Art. 20**

Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vermögen, welches sinnvoll angelegt sein muss. Er unterbreitet die auf Jahresende abzuschliessende Rechnung dem Vorstand zuhanden der Kontroll-



stelle und der Vereinsversammlung und legt das Budget vor. Er führt ferner das Mitgliederverzeichnis.

### **Art. 21**

Der technische Leiter trägt die Verantwortung für die Brutanstalt und die Aufzuchtanlage gemäss dem vom Vorstand erlassenen Regulativ. In Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes organisiert er den Laichfischfang und den Aussatz der Brutfischchen. Er führt die vom Fischereiinspektorat verlangten Kontrollen durch und legt der Vereinsversammlung seinen Bericht vor.

### **Art. 22**

Bei allfälliger Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem BKFV für die Dauer von 10 Jahren zur Verwaltung übergeben. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung, so verfällt das Vermögen dem genannten Verband, welcher es zur Förderung der Fischerei zu verwenden hat.

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 10. Februar 2017 angenommen worden und treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Januar 1947, 14. Juni 1962 und 3. Februar 2006.

Langnau, 31. März 2017

## **Fischereiverein Oberemmental**

Der Präsident:

Der Sekretär: